



Amtsblatt für die Stadt Büren

15. Jahrgang

21.12.2023

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

- 1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung)**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung

Vom 21. Dezember 2023

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2024 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am **14. Dezember 2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 377 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 514 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 418 v.H. |

§ 2

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer A** werden 13 Prozentpunkte ($13/377 = 3,4 \%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2022 und 105 Prozentpunkte ($105/377 = 27,9 \%$) zweckgebunden für den Ausbau und die Instandsetzung der Wirtschaftswege verwendet.

Von dem Aufkommen der **Grundsteuer B** werden 13 Prozentpunkte ($13/514 = 2,5 \%$) zweckgebunden für die Finanzierung der Winterdienstkosten 2022 verwendet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, geltend gemacht werden.

Büren, den 21. Dezember 2023

gez. A. Stadermann

André Stadermann
Allg. Vertreter
des Bürgermeisters